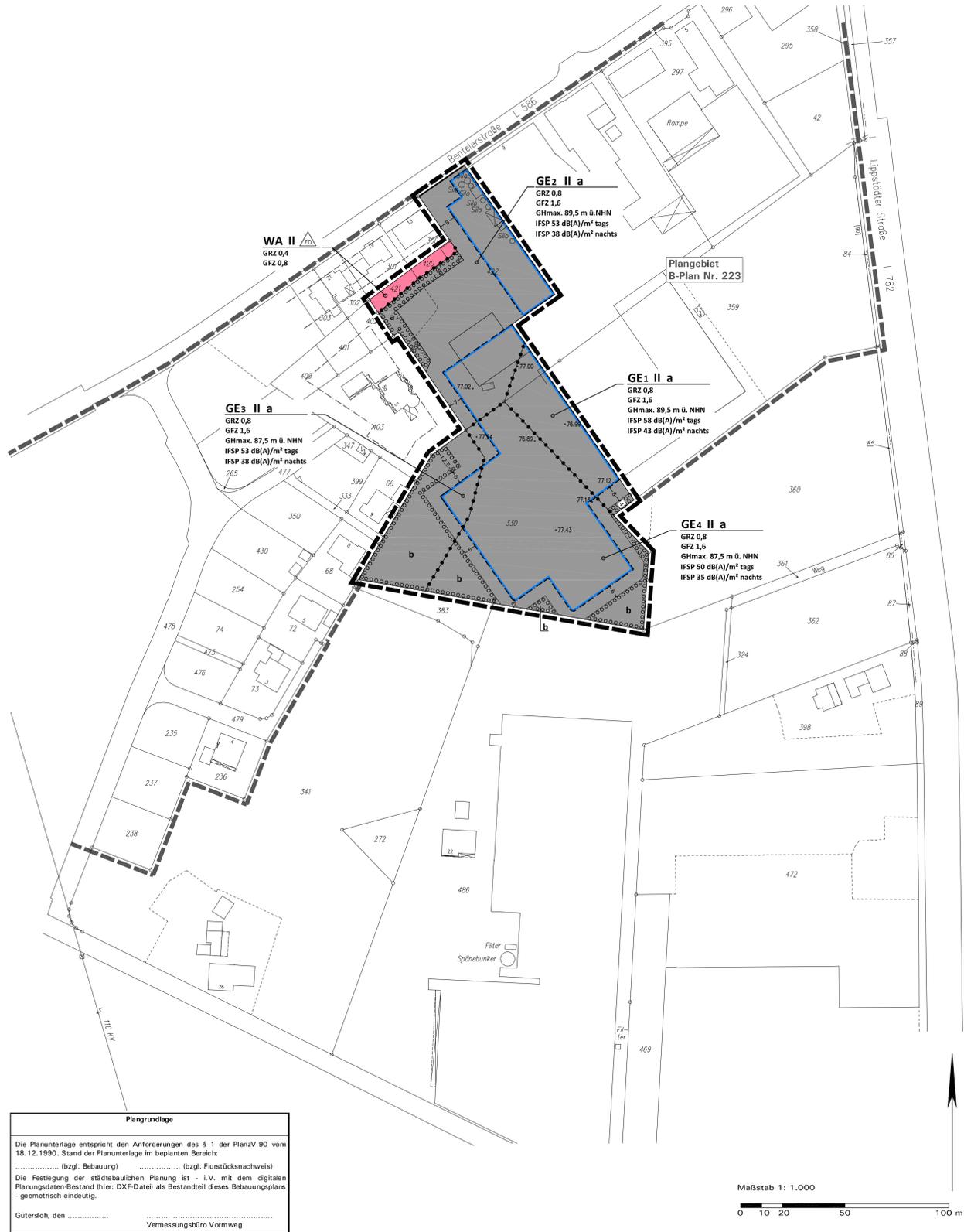


STADT RIETBERG, STADTTEIL MASTHOLTE: BEBAUUNGSPLAN NR. 223.2 "Mastholte Süd - Erweiterung II"



Plangrundlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich:
..... (bzgl. Bebauung)
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - LV, mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig.
Güterloh, den
Vermessungsbüro Vormweg

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsblich bekanntgemacht worden. Rietberg, den Im Auftrage des Rats der Stadt Bürgermeister Ratsmitglied	Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß § 3(1), 4 BauGB Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Rietberg, den Bürgermeister	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom durch Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen. Rietberg, den Bürgermeister	Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom durch Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a(3) BauGB vom bis erneut öffentlich ausliegen. Rietberg, den Bürgermeister	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Rietberg gemäß § 10(1) BauGB am mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Rietberg, den Im Auftrage des Rats der Stadt Bürgermeister Ratsmitglied	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Rietberg, den Bürgermeister
---	--	---	---	---	---

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW S. 142);
Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194);

B. Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzungen D.1.1
 - GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit Teilflächen GE1 bis GE4, siehe textliche Festsetzungen D.1.2
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 20 BauNVO), z.B. 0,8
 - Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, z.B.: 1,6
 - Zahl der Vollgeschosse Z als Höchstzahl (§ 20 BauNVO)
 - Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse
- Bauweise, Bauregeln (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 - Bauweise (§ 22 BauNVO), hier:
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzungen D.3.1
 - Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =
 - durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)**
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzungen D.4.1
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzungen D.4.2
- Sonstige Planzeichen gemäß § 9 BauGB**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB) des Bebauungsplans Nr. 223.2
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße
 - Maßangaben in Meter, z.B. 6 Meter

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücknummer
- Vorhandene Höhen in Meter über NNH gemäß Einmessung Vermessungsbüro Vormweg (Normalhöhennull, Höhensystem DHN 92)
- Angrenzende Bebauungspläne Nr. 223 und Nr. 223.1, Änderung und Erweiterung (Auszug aus der Plankarte; Festsetzungen siehe Originalplan)
- Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO, hier: Baugrenzen in den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 223 und Nr. 223.1, Änderung

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):** Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenüberbaut, Tankstellen).
 - 1.2 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO mit den Teilflächen GE1 bis GE4:** Die Teilflächen GE1 bis GE4 unterscheiden sich in der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sowie in der Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gemäß textlicher Festsetzung D.1.2.2.
 - 1.2.1 Differenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 (5, 6, 9) BauNVO:** in allen Teilflächen des Gewerbegebietes sind unzulässig oder nur eingeschränkt zulässig:
 - a) Tankstellen sind unzulässig, ausgenommen sind betriebsbezogene Anlagen als Nebenanlagen.
 - b) Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig.
 - c) Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig.
 - d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.
 - e) Selbstständige Schrottplätze sind unzulässig.
 - f) Vergnügungsräumen jeglicher Art und Kinos sind unzulässig.
 - g) Bordelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs, Dimenunterkünfte u.a.) sind unzulässig.
 - h) Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher sind unzulässig. Ausgenommen sind im Rahmen des § 8 BauNVO Verkaufsstellen, die ggf. als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB zugelassen werden können, wenn:
 - das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist. Zugeordnet ist eine Verkaufsstelle, wenn die verkauften Waren in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang in räumlicher, wirtschaftlicher und betriebsstruktureller Hinsicht mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte stehen und
 - die Verkaufsstelle dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist.
 - 1.2.2 Gliederung des Gewerbegebietes GE nach der Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1(4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO), hier: Gliederung durch immisionsswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel IFSP:**

In den Teilflächen des GE sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die in Tabelle und Plankarte für die einzelnen Teilflächen festgesetzten immisionsswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel IFSP, definiert als L_{wA} in dB(A) je m² Betriebsgrundstück, weder tags (6.00 bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Teilfläche	IFSP in dB(A), tags	IFSP in dB(A), nachts
GE1	58	43
GE2, GE3	53	38
GE4	50	35

Vereinfachung für gering lärmemittierende Bereiche des Betriebs (Kappungsgrenze): Betriebe bzw. Nutzungen innerhalb eines Betriebs sind bereits zulässig, wenn der Beurteilungspegel der emittierten Betriebsgeräusche einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert (nach TA Lärm 1998, GemMbl. S. 503) an dem vom Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort im Einwirkungsbereich des Betriebs nicht überschreitet.

Ermittlungsgrundlagen und Hinweise:

- Grundlage der Festsetzungen und der Ableitung und Definition der IFSP: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma Conrad Schulte GmbH & Co. KG in Rietberg, AKUS GmbH, 26.03.2012, mit den dort genannten Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, hier insbesondere TA Lärm 1998 vom 26.08.1998 (GemMbl. S. 503) und DIN ISO 9613 Teil 2 "Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien" Allgemeines Berechnungsverfahren (Deutsches Institut für Normung e.V., Ausgabe Oktober 1999), einsehbar in der Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung der Stadt Rietberg.
- Ermittlungsgrundlagen für die sich aus den IFSP ergebenden Lärm-Kontingente an den Nachbarwohnhäusern gemäß Schallgutachten (siehe dort, Kapitel 3):
 - Höhe h der Flächenhöhen über Grund: h = 2 m.
 - Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallschirmung, keine Reflexionen).
 - Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
 - Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gemäß der Norm DIN ISO 9613-2 (Die Ausbreitungsberechnungen gemäß DIN ISO 9613-2 sind TA Lärm konform.)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

- Höhe baulicher Anlagen (§ 5 16 BauNVO):** Die maximal zulässige Gebäude- bzw. Gesamthöhe in Meter über NNH ergibt sich aus der Festsetzung in der Plankarte. Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).
- Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB:** Als Ausnahme kann die in der Plankarte jeweils für Teilflächen festgesetzte Höhe in Meter über NNH durch Dachaufbauten für Maschinen/Technikräume, Fahrstühle, Lüftungsanlagen und durch Baukörper für Gewerbenutzungen mit betriebsbedingt notwendigen Höhenanforderungen um bis zu 5 m überschritten werden. Für notwendige Schornsteine kann als Ausnahme eine Überschreitung der festgesetzten Höhe um bis zu 10 m zugelassen werden.

Bauweise

- Abweichende Bauweise,** es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch dürfen Länge und Breite der Gebäude mehr als 50 m betragen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

- Anpflanzung einer geschlossenen Sichtschutzecke**
Pflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von Gehölzen als geschlossene Sichtschutzecke. Empfohlen wird die Anpflanzung standortheimischer Laubgehölze wie z.B. Rotbuche.

- Anpflanzung einer geschlossenen Gehölzpflanzung/Wildstrauchhecke**
Flächenhafte Pflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt standortheimischer Laubgehölze (Bäume I, Ordnung und Sträucher) als geschlossene, nicht geschichtete Gehölzpflanzung/Wildstrauchhecke. Mittlerer Pflanzabstand in und zwischen den Strauchreihen ca. 1,5 m (= Pflanzdicke).
Hinweis: Im Bereich der Anpflanzungen sind Stellplatzanlagen, Lagerplätze oder umlaufende Verkehrswege nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB i.V.m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft § 9(1) Nr. 20 BauGB)

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen und von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen sowie Straßenraumbeleuchtungen** sind nur Leuchtmittel mit einer Lichtfarbe von maximal 1800 Kelvin (dies entspricht Weißgelb mit über 590 Nanometern) zulässig. Eine Lichtstreuung nach oben ist bei der Beleuchtung von Stellplatzanlagen und des Straßenraums zu unterbinden.
Hinweise:
 - Marktübliche Leuchtmittel für eine umweltschonende Beleuchtung sind zurzeit insbesondere Natriumiederdrucklampen und geLED-Leuchten, ggf. ist eine Nachrüstung bei Leuchtmitteln mit Lichtfarbe über 1800 Kelvin durch Filter und Folien möglich.
 - Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden.
 - Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden.

Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

- Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen in allen Teilflächen des GE (§ 86(1) Nr. 3 BauO NRW)**
 - 1.1 Fassadengliederung:** Außenfassaden von Hüllbauten sind mindestens alle 25 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Vertikale, Glasblinder, dauerhafte Fassadenbegrünung, Farb- oder Materialwechsel. Abweichungen können bei einem abgestimmten architektonischen Gesamtkonzept zugelassen werden.
 - 1.2 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen:**
 - a) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder blinkendem Licht sind unzulässig.
 - b) An Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen (Schriftzüge, Einzelbuchstaben, Firmensignets o.ä.) dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zu einer Höhe von 1 m unter Traufe oder Flachdachabschluss angebracht werden. Abweichungen von diesen Maßen können bei einem abgestimmten architektonischen Gesamtkonzept zugelassen werden.
 - c) Freistehende Werbeanlagen und Pylone als selbstständige bauliche Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 10 m über Betriebsgelände nicht überschreiten.

Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO NRW

- Begrünung ebenerdiger Pkw-Sammelstellplatzanlagen für Pkw ab 6 Stellplätze:** Für jeweils angefangene 6 Stellplätze einer Sammelanlage ist zwischen oder neben diesen gleichmäßig verteilt mindestens ein standortheimischer Laubbau wie Stieleiche, Feldahorn, Haibuche (Stammumfang mindestens 16-18 cm) in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von jeweils mindestens 6 m² fadgerecht anzupflanzen und zu erhalten (Mindestbreite oder -länge für Baumscheiben/Pflanzstreifen: jeweils 1,5 m).

Ausdrückliche Empfehlungen und Hinweise:

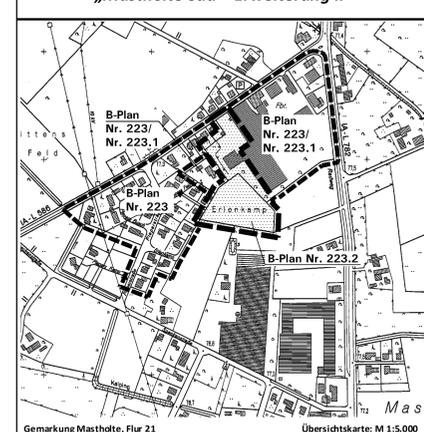
Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Art. 63 - Bauaufsicht der Stadt Rietberg empfohlen. Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

Hinweise

- Bodendenkmale:** Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodendenkmale (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.) in der Umgebung des Bauwerks entdeckt, sind diese unverzüglich dem zuständigen Bodendenkmalamt (Kreisarchäologie) zu melden. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.
- Kampfmittel:** Es besteht bisher kein Verdacht auf Bombenbrennlagern. Tiefarbeiten sollen jedoch mit Vorsicht durchgeführt werden, da Kampfmittelreste nicht völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.
- Niederschlagswasser:** Das Landeswassergesetz in § 51a zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmalig bebaut werden, zu versickern, zu versickern oder ortsnah vom Grundstücken zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist. Nach Prüfung durch die Stadt wird im Plangebiet anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser über eine Freigeleiteleitung in die städtische Regenwasserkanalisation eingeleitet, welche über ein nennloses Gewässer und die Westenhofen Umflut in den Schwarzen Graben entwässert. Dabei ist das von den Gewerbetrieben abfließende Niederschlagswasser gemäß Rundlass „Anforderungen an die NW-Beseitigung im Trennverfahren“ im Allgemeinen der Kategorie 2b zuzuordnen und damit behandlungsbedürftig. Bei besonderer Belastung der Abflüsse z.B. mit organischen Stoffen liegt eine besondere Behandlungsbedürftigkeit der Kategorie 3 vor. Die Stadt Rietberg hat im Umfeld des Plangebietes keine Möglichkeit, zentrale Behandlungsanlagen zu errichten, daher ist das Niederschlagswasser vor Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal durch den Verursacher entsprechend des sog. Runderlasses zu behandeln. Das das Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist der Kategorie 2a „nicht behandlungsbedürftig“ zuzuordnen.
- Ökologische Belange:**
 - Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (Wasser- und Energieersparnis, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, naturnahe Umfeldgestaltung etc.). Die Begrünung von Flachdächern (bei statischer Eignung) und Fassadenbegrünungen werden empfohlen.
 - Der Einbau einer Brauchwasseranlage (Brunnenwasser, Regenwasser) ist unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 vorzunehmen und dem Wasserversorgungsunternehmen, der Stadt und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, schriftlich anzuzugeben. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Gebäudes verbunden werden und sind farblich zu kennzeichnen!
 - Grünflächen oder Grundstücksflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden.
 - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 223.2 „Mastholte Süd - Erweiterung II“ überplant im Bereich des GE1 und GE2 einen Teilbereich des Ursprungsplans vollständig. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 223.2 werden die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Ursprungsplans insgesamt durch die selbständige zu bewertende Planänderung abgelöst. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. bei ggf. Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 223.2 tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

STADT RIETBERG, STADTTEIL MASTHOLTE: BEBAUUNGSPLAN NR. 223.2 „Mastholte Süd - Erweiterung II“



Gemarkung Mastholte, Flur 21
Übersichtskarte: M:15.000
Maßstab: 1:1.000
Planformat: 105 cm x 84 cm
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schroten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29
Dezember 2013
Bearbeitet: Be, Ti
Gezeichnet: Be